

Der Landeswahlleiter für Hessen

Der Landeswahlleiter für Hessen
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Per E-Mail

Kreiswahlleiter der
Bundestagswahlkreise 166 bis 187

nachrichtlich:
Hessisches Statistisches Landesamt

ekom21-KGRZ Hessen

Landräte der Landkreise
Kassel, Werra-Meißner, Vogelsberg, Limburg-
Weilburg, Offenbach und Darmstadt-Dieburg

Geschäftszeichen: 0005-II1-20b08-00072#2024-00002

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Brieger
Durchwahl (06 11) 353 1681
Telefax: (06 11) 32712 1681
Email: [christine,brieger@innen.hessen.de](mailto:christine.brieger@innen.hessen.de)
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 17. Dezember 2024

Wahlerlass Nr. B 9

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag Repräsentative Wahlstatistik

1. Nach den §§ 1, 2 Abs. 1, 3 Satz 1 des Gesetzes über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (WStatG) sind in den von der Bundeswahlleiterin im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Ämtern der Länder zu bestimmenden Stichprobenwahlbezirken und -briefwahlbezirken für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag Statistiken über die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen.
2. Die Bundeswahlleiterin hat im Einvernehmen mit dem Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) und mir die Auswahl der Wahlbezirke für die Aufnahme in die repräsentative Bundestagswahlstatistik getroffen, § 3 Satz 1 WStatG.

Die Wahlbezirke und Briefwahlbezirke Ihres Wahlkreises, die in die Repräsentativstatistiken einbezogen werden, sind in der **Anlage** zu diesem Erlass aufgeführt. Ich gehe davon aus, dass Sie Ihre Gemeinden bereits hiervon in Kenntnis gesetzt haben.

Das HSL wird Sie über die für die Repräsentativstatistik vorgesehenen Wahlbezirke und Briefwahlbezirke Ihres Wahlkreises informieren und die entsprechenden Unterlagen für die in Frage kommenden Wahlvorstände zusenden. Der Stimmzettelbedarf je Geschlecht und Geburtsjahresgruppe wird ebenfalls vom HSL in Absprache mit den Kreiswahlleitungen und den Kommunen ermittelt. Die Stimmzettel für die repräsentative Wahlstatistik werden zusätzlich zu dem bereits für die normalen Stimmzettel ermittelten Bedarf bestellt.

Die **Wahlbeteiligung** der männlichen Wahlberechtigten und der Wahlberechtigten mit der Geschlechtsangabe „divers“ bzw. ohne eine Geschlechtsangabe im Geburtenregister sowie der weiblichen Wahlberechtigten und Wähler ist in den Stichprobenwahlbezirken nach zehn Geburtsjahresgruppen auszuführen. Für die Feststellung der Wahlbeteiligung stellt Ihnen das HSL ein Zählblatt zur Verfügung (vgl. dazu auch Nr. 5).

Zur Erfassung der **Stimmabgabe** der Männer oder Personen mit der Geschlechtsangabe „divers“ oder ohne eine Geschlechtsangabe im Geburtenregister und der Frauen sind sechs Geburtsjahresgruppen festgelegt worden. Die Stimmzettel müssen in der rechten oberen abgeschragten Ecke Unterscheidungsaufdrucke tragen und zwar:

männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 2001 bis 2007 **A**
männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1991 bis 2000 **B**
männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1981 bis 1990 **C**
männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1966 bis 1980 **D**
männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1956 bis 1965 **E**
männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1955 und früher **F**

weiblich, geboren 2001 bis 2007 **G**
weiblich, geboren 1991 bis 2000 **H**
weiblich, geboren 1981 bis 1990 **I**
weiblich, geboren 1966 bis 1980 **K**
weiblich, geboren 1956 bis 1965 **L**
weiblich, geboren 1955 und früher **M**

Briefwähler in den ausgewählten Briefwahlbezirken erhalten ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdrucken. Ich bitte, beim Versand der Briefwahlunterlagen darauf zu achten, dass **ausschließlich die Briefwähler in den entsprechenden Briefwahlbezirken** die Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck erhalten.

3. Die Wahlberechtigten sind in den Auswahlbezirken in geeigneter Weise über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zu unterrichten, § 3 Satz 5 WStatG. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Das Vordruckmuster „Wahlbekanntmachung“ - Anlage 27 zur Bundeswahlordnung – mit einem Hinweis zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik wird in Kürze im Themenportal wahlen.hessen.de zur Verfügung stehen. Ich bitte, die Gemeinden darauf hinzuweisen, dass an der entsprechenden Stelle die Wahl- und Briefwahlbezirke einzutragen sind, in denen die repräsentativen Wahlstatistiken durchgeführt werden.
- Die Bundeswahlleiterin gibt ein Merkblatt für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik für die Bundestagswahl 2025 heraus. Das Merkblatt ist den Briefwahlunterlagen für die Wählerinnen und Wähler in den Stichproben-Briefwahlbezirken beizufügen sowie in ausreichender Stückzahl in den betroffenen Wahlräumen auszulegen.
- Am Eingang oder in dem betroffenen Wahlraum sind drei Ausfertigungen einer von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter gezeichneten Bekanntmachung über die wahlstatistischen Auszählungen auszuhängen.

Die Merkblätter sowie Plakate mit der Bekanntmachung werden Ihnen in ausreichender Auflage vom HSL über die Kreiswahlleitungen zur Verfügung gestellt und in Kürze auf der Webseite des HSL (<https://statistik.hessen.de/>) im Themenbereich Wahlen zur Verfügung stehen.

Ich bitte die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter und insbesondere die Gemeinden mit Auswahlbezirken, die Wahlberechtigten im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit über die repräsentative Wahlstatistik zu informieren und dabei insbesondere die nachstehenden Vorkehrungen zu erläutern, die zur Sicherung des Wahlheimnisses getroffen wurden bzw. noch werden:

- Wahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, müssen mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen.
 - Briefwahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, müssen mindestens 400 Wählerinnen und Wähler umfassen.
 - Die Geburtsjahrgänge werden zu so großen Gruppen (lediglich sechs) zusammengefasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
 - Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden.
 - Die Stimmenauszählung hat zunächst im Wahlraum ohne statistische Auswertung zu erfolgen; die Auswertung für statistische Zwecke darf erst später unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses und nur ohne Wählerverzeichnis erfolgen.
 - Die Statistikstellen sind einer engen Zweckbindung hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Wahlunterlagen unterworfen.
 - Wahlstatistische Erhebungen dürfen nur von solchen Gemeinden durchgeführt werden, bei denen eine Trennung der Statistikstellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
 - Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik dürfen für einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke nicht veröffentlicht werden.
4. Die Wahlvorstände in den Auswahlbezirken bitte ich, in gleicher Weise zu informieren und auf Fragen der Wählerschaft vorzubereiten. Den Beisitzerinnen und Beisitzern der Wahlvorstände, die mit der Ausgabe der Stimmzettel betraut sind, muss ein Doppel des Wählerverzeichnisses zur Verfügung stehen, da aus der Wahlbenachrichtigung das Geburtsdatum der Wählerin oder des Wählers nicht hervorgeht.
5. Die Auswertung der Wahlbeteiligung aus den Wählerverzeichnissen nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht erfolgt durch das HSL unter Mithilfe der jeweiligen Gemeindebehörde, § 5 WStatG. Die Gemeinden füllen das vom HSL über die Kreiswahlleitungen bereitgestellte Zählblatt nach Anleitung aus. Eine Auszählung der Stimmzettel nach Buchstabengruppen durch die Kommunen ist nicht notwendig.
6. Die Gemeinden übersenden für jeden Repräsentativbezirk das Zählblatt und alle Stimmzettel, soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigefügt sind, unmittelbar im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses so rechtzeitig der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter,

dass sie dort **spätestens am Tag der Sitzung des Kreiswahlausschusses**, in der das endgültige Wahlergebnis festgestellt wird, vorliegen. Die Unterlagen können auch **nach Absprache mit der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter**, direkt per Post an das Hessische Statistische Landesamt, Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden gesendet werden.

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter übersenden dem HSL die Unterlagen der repräsentativen Wahlstatistik sowie die Wahlniederschriften mit allen Unterlagen so rechtzeitig, dass sie dort spätestens am **10. März 2025** vorliegen.

7. Wahlstatistische Auszählungen der Gemeinden sind nach § 6 Satz 1 WStatG für die Bundestagswahl unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landeswahlleiters.

Dr. Kanther

Anlagen:

- 1 -